

SATZUNG DER VEREINIGUNG DER FREUNDE DER PÄDAGOGISCHEN HOCHSCHULE HEIDELBERG E.V.

vom 05.09.1978

in der Fassung der Änderungsbeschlüsse vom 07.03.2006

I. ZWECK UND SITZ

§ 1 Zweck

Die Vereinigung der Freunde der Pädagogischen Hochschule Heidelberg hat den Zweck, die wissenschaftlichen und erzieherischen Aufgaben der Pädagogischen Hochschule zu fördern, kulturelle und soziale Anliegen der Studenten zu unterstützen und Zusammenkünfte und Veranstaltungen durchzuführen, die der Verbindung zwischen der Pädagogischen Hochschule und ihren ehemaligen Lehrkräften und Studierenden dienen.

Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke durch Erfüllung der satzungsmäßig festgesetzten Aufgaben. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Ihre nachgewiesenen Auslagen werden abgegolten. Gewinnabsichten und die Verfolgung eigenwirtschaftlicher Zwecke sind ausgeschlossen.

§ 2 Sitz

Die Vereinigung hat ihren Sitz in Heidelberg.

§ 3 Eintragung

Die Vereinigung ist als Verein in das Vereinsregister einzutragen.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder der Vereinigung können sowohl Einzelpersonen als auch Personenvereinigungen oder Körperschaften werden.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch Beitrittserklärung, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.

§ 5 Beiträge

Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Die Beiträge sind in den ersten drei Monaten jedes Jahres fällig.

Die Quittung über den gezahlten Beitrag gilt als Mitgliedskarte. Außer dem Jahresbeitrag sind freiwillige Spenden erwünscht.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder der Vereinigung haben je eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Die Mitglieder haben freien Zutritt zu allen Veranstaltungen der Vereinigung und erhalten etwaige Veröffentlichungen der Vereinigung zugestellt.

§ 7 Austritt

Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung, die nur für das Ende eines Kalenderjahres zulässig ist.

§ 8 Ausschluss

Mitglieder, die trotz wiederholter schriftlicher Mahnung ihren Jahresbeitrag nicht gezahlt haben, werden vom Vorstand gestrichen.

Mitglieder, die das Ansehen und das Interesse der Vereinigung schädigen, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

III. ORGANE DER VEREINIGUNG

§ 9 Organe der Vereinigung

Organe der Vereinigung sind:

- a) der Vorstand,
- b) der Beirat,
- c) die Mitgliederversammlung.

a) Der Vorstand

§ 10 Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter) und dem Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB vom Vorsitzenden und vom 2. Vorsitzenden, jeweils mit Alleinvertretungsrecht, vertreten. Intern geht das Vertretungsrecht des Vorsitzenden vor.

§ 11 Wahl

Die Mitglieder des Vorstandes werden in getrennten Wahlgängen auf zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 Aufgaben

Der Vorstand leitet die Geschäfte der Vereinigung und regelt die interne Geschäftsverteilung. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, insbesondere entscheidet er über die Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel und überwacht ihre Verwendung.

Der Vorsitzende kann über die Eingehung finanzieller Verpflichtungen bis zur Höhe von 500 Euro selbständig entscheiden; er hat den Vorstand hierüber zu unterrichten.

Über die Entscheidungen des Vorstandes wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

a) Der Beirat

§ 13 Zusammensetzung

Der Beirat wird gebildet aus dem Rektor der Hochschule, dem leitenden Verwaltungsbeamten der Hochschule und einem Vertreter des AStA. Der Beirat kann durch bis zu vier weitere von der Mitgliederversammlung bestimmte Personen ergänzt werden.

§ 14 Aufgaben

Der Beirat berät den Vorstand in allen Angelegenheiten der Vereinigung, insbesondere hinsichtlich der Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel und der Veranstaltungen der Vereinigung. Über die Entscheidung des Beirats ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

a) Die Mitgliederversammlung

§ 15 Einberufung

Die Mitglieder sind mindestens einmal im Jahr schriftlich zu einer Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung soll in der Regel zwei Wochen vor dem Versammlungstag unter Mitteilung der Tagesordnung erfolgen.

§ 16 Aufgaben

Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht, den Kassenbericht des Schatzmeisters und den Revisionsbericht der Rechnungsprüfer entgegen. Sie beschließt über den Ausschluss eines Mitglieds gemäß § 8 Abs. 2.

Sie erteilt dem Vorstand Entlastung.

In einer Aussprache ist den Mitgliedern Gelegenheit zu Anregungen zu geben, die, wenn sie von der Mehrheit der Versammlung bewilligt werden, vom Vorstand nach Möglichkeit zu berücksichtigen sind.

Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder und beruft zwei Rechnungsprüfer.

§ 17 Beschlussfassung

Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht eine andere Mehrheit ausdrücklich bestimmt ist (§§ 22, 23). Entsprechendes gilt für Wahlen.

Über den wesentlichen Verlauf der Mitgliederversammlung ist durch einen vom Vorsitzenden bestimmten Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, aus der die gestellten Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sowie die gefassten Beschlüsse im Wortlaut hervorgehen müssen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

IV. VERMÖGENSVERWALTUNG

§ 18

Verwendung der Beiträge und Spenden

Die Einkünfte der Vereinigung werden vom Vorstand unter möglicher Berücksichtigung der Anregungen und Wünsche der Mitgliederversammlung satzungsgemäß verteilt. Hinsichtlich der Verwendung von Spenden sind etwaige Wünsche der Spender maßgebend.

§ 19

Bewilligungsbesuche

Gesuche um Bewilligung von Geldmitteln im Sinne der Bestrebungen der Vereinigung sind an den Vorstand zu richten.

§ 20

Eigentumsrecht der Pädagogischen Hochschule Heidelberg

Die aus den Mitteln der Vereinigung angeschafften Bücher, Apparate usw. gehen in das Vermögen der Pädagogischen Hochschule Heidelberg über.

§ 21

Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer eines Kalenderjahres zwei Rechnungsprüfer, die spätestens zwei Monate nach Ablauf des Kalenderjahres eine Überprüfung der Kassengeschäfte vorzunehmen haben. Der schriftliche Prüfungsbericht ist von den Prüfern zu unterzeichnen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

V. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 22

Satzungsänderung

Anträge auf Änderung der Satzung bedürfen zu ihrer Annahme einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen.

§ 23

Auflösung der Vereinigung

Für einen Antrag auf Auflösung der Vereinigung gilt das Gleiche wie in § 22. Im Falle der Auflösung der Vereinigung fällt deren Vermögen der Pädagogischen Hochschule Heidelberg zu, die es ausschließlich für in dieser Satzung festgelegte Zwecke zu verwenden hat.